

18.08.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kunden,

wir wenden uns aus aktuellem Anlass an Sie, und informieren über eine Manipulationsmöglichkeit an GeldGewinnSpielGeräten des Typs NOVO LINE II.

Unserem Unternehmen sind Gerüchte über eine kriminelle Manipulation zu Ohren gekommen, denen die Experten unserer Gruppe für Gerätesicherheit unverzüglich nachgegangen sind.

Vor wenigen Tagen bekamen wir einen konkreten Hinweis auf den Standort eines GeldGewinnSpielgerätes, dessen Software möglicherweise durch einen kriminellen Eingriff verändert wurde – und dessen Spielverlauf nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sollte.

Durch unverzüglich veranlasste – zunächst verdeckt durchgeführte – Überprüfungen vor Ort, erhärtete sich dieser Verdacht.

Am Mittwoch, den 5. August 2009 kam es in einer süddeutschen Großstadt zu einer von uns initiierten Sicherstellung eines Gerätes des Typs NOVO LINE II durch die Polizei. Parallel dazu durchsuchten Beamte auch die Privaträume des Tatverdächtigen.

NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT hat am gleichen Tag gegen den betroffenen Aufsteller Anzeige erstattet und wird, wenn sich der Strafverdacht bestätigt, die sofortige Kündigung der von ihm gemieteten Geräte betreiben.

Zum derzeitigen Zeitpunkt laufen die Ermittlungen in diesem Fall weiter. Allerdings können wir nicht vollständig ausschließen, dass weitere Geräte durch aktiven Eingriff im Bereich des Spiel- und Gewinnplanes manipuliert sind.

Eine vorgenommene Manipulation ist nach Auswahl des Spieles „Jokers Wild“ sehr leicht erkennbar.

Bei der Kombination „Straight“ zeigen manipulierte Geräte beim Einsatz von 5 Punkten nicht mehr eine Gewinnmöglichkeit von 20 Punkten.

Bei der Kombination „Four Of A Kind“ zeigen manipulierte Geräte beim 5-Punkte-Einsatz nicht mehr eine Gewinnmöglichkeit von 100 Punkten.

Wir empfehlen allen Aufstellern, ihre Geräte auf die erwähnten Verdachtsmomente selbst zu überprüfen und gegebenenfalls uns und die Polizei zu informieren.



Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT jedem Verdachtsfall nachgeht und alle bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen mit der erforderlichen Konsequenz juristisch verfolgt.

Hierzu zählt insbesondere die Strafanzeige wegen § 263a StGB (Computerbetrug), der mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Technik und Support
NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH